

# **BVGer D-4894/2015 vom 18. März 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4894\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4894_2015)

FR: TAF D-4894/2015 du 18 mars 2016

IT: TAF D-4894/2015 del 18 marzo 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

### **E. 4.1**

Das SEM hat die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten eritreischen Staatsbürgerschaft verneint. Diese Einschätzung vermag zu überzeugen. Die Vorinstanz hat das von der Beschwerdeführerin nachgereichte Dokument - eine Erklärung auf Tigrinya - einer eingehenden Prüfung unterzogen und konnte sich dabei auf authentisches Vergleichsmaterial abstützen. In der entsprechenden vorinstanzlichen Akte (vgl. A 26/3) kam das SEM zum Schluss, es handle sich beim eingereichten Beweismittel aufgrund diverser inhaltlicher und formaler Unterschiede um eine Totalfälschung. Dieser Befund wurde vom SEM in der Vernehmlassung aufgenommen und dem Gericht kommuniziert. Im Rahmen des Schriftenwechsels wurde der Beschwerdeführerin Gelegenheit eingeräumt, zu diesem - in der Vernehmlassung eher knapp, aber rechtsgenügend begründeten - Sachverhalt Stellung zu nehmen. Sie verzichtete indes auf eine Replik, was die Analyse des SEM als umso stichhaltiger erscheinen lässt. Bereits in diesem Lichte besehen ist die eritreische Herkunft respektive Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin mit ernsthaften Zweifeln behaftet.

### **E. 4.2**

Hinzu kommen ihre ungereimten und substanzlosen Äusserungen zu eritreischen Belangen, welche entgegen den Beschwerdevorbringen nicht auf Übersetzungsprobleme zurückgeführt werden können, bestätigte sie doch am Schluss unterschriftlich die Korrektheit des Anhörungsprotokolls. Die Vorinstanz hat in ausführlichen Erwägungen, auf welche an dieser Stelle weitgehend verwiesen werden kann, die Unglaubhaftigkeit ihres

vorgebrachten Lebenslaufes festgehalten. In der Tat muss aufgrund verschiedener Protokollstellen, welche kaum Realkennzeichen und Substanz, sondern immer wieder Ungereimtheiten aufweisen, auf ein Konstrukt der vorgebrachten Fluchtgründe geschlossen werden (vgl. A 11/22 Antworten 107 ff.). Ihre weitere Angabe, es gebe keinen Unterschied zwischen Eritreern und Jemeniten, verstärkt die Zweifel an der angeblichen Herkunft zusätzlich. Hinzu kommen ihre stereotypen Aussagen zu Reisedokumenten, welche keine Kooperation zur Belegung der angeblichen Identität aufzeigen (vgl. A 4/10 S. 5 ff.; A 11/22 Antworten 48 und 57). Schliesslich wirken auch ihre Vorbringen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ihrer Eltern nicht kongruent. So gab sie unter anderem an, sie wisse nicht, ob diese noch am Leben seien. Zu einem späteren Zeitpunkt der Anhörung versicherte sie indes, dass sie sich nach wie vor im Jemen aufhalten würden (vgl. A 11/22 Antworten 114 und 196). Der Eindruck, sie versuche so, die wahren Aufenthaltsorte ihrer Eltern zu verschleiern, bestätigt die Unglaubhaftigkeit der angeblichen eritreischen Herkunft verbunden mit begründeter Furcht im Falle der Rückkehr wegen der damaligen Aktivitäten ihres Vaters. In der Beschwerde fehlen stichhaltige Argumente für eine andere Sichtweise. Anzufügen bleibt, dass auch die vorinstanzliche Würdigung des von der Beschwerdeführerin eingereichten fremdsprachigen Dokuments mit Kopien einer Identitätskarte zu überzeugen vermag.

#### **E. 4.3**

Aufgrund der Akten erscheint zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin sich während einiger Zeit im Jemen und/oder Libyen aufhielt. Auch diesbezüglich sind ihre Aussagen jedoch als äusserst vage, oberflächlich und ausweichend zu bezeichnen. Sie vermochte weder ihre Aufenthaltsorte oder den Lebensalltag nachvollziehbar zu schildern, noch wurden glaubhafte Aussagen zu den Reiseumständen oder ihrem jeweiligen Aufenthaltsstatus gemacht (vgl. A 11/22 Antwort 96). Auch in diesem Zusammenhang kann insgesamt nur der Schluss gezogen werden, die Beschwerdeführerin versuche, ihren Lebenslauf zu verschleiern.

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten vermochte die Beschwerdeführerin die von ihr dargestellten Ereignisse und Lebensumstände nicht glaubhaft zu machen. Vor diesem Hintergrund kann nicht von einer Situation der Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes ausgegangen werden, zumal durch die Verheimlichung und Verschleierung wesentlicher Sachumstände die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht wird (vgl. dazu BVGE 2014/12 E. 5.9). Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft damit zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Auch die vorinstanzliche Beurteilung der Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 AuG (SR. 142.20) ist nicht zu beanstanden, wobei auf die Ausführungen in der Verfügung verwiesen

werden kann. Hervorzuheben ist gleichwohl, dass Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs zwar von Amtes wegen zu prüfen sind, die Untersuchungspflicht jedoch ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin findet. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Die Beschwerdeführerin hat die Folgen ihrer fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort. Da sie mit ihrem Verhalten allfälligen genaueren Abklärungen die erforderliche Grundlage entzieht, kann es nicht Sache des Gerichts sein, sich in Mutmassungen und Spekulationen - so namentlich auch zur gesundheitlichen Situation der Schwester der Beschwerdeführerin nach der Rückkehr - zu ergehen. Allfälligen medizinischen Problemen ist - beispielsweise im Rahmen einer Rückkehrhilfe - im relevanten Zeitpunkt Rechnung zu tragen. Es obliegt im Übrigen der Beschwerdeführerin, sich die für ihre Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12).

#### **E. 6.2**

Nach dem Gesagten ist der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da aber das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 17. August 2015 gutgeheissen wurde und sich ihre finanzielle Situation seither nicht entscheidrelevant veränderte, erfolgt keine Kostenaufgabe.  
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.